



**Mittelschule  
Musikmittelschule**  
Schulkennzahl 414012  
Riedfeldstraße 17  
4770 Andorf

Schulleitung: DMS Anita Tossmann, BEd, MSc  
Tel.: 07766/2355, E-Mail: [s414012@schule-ooe.at](mailto:s414012@schule-ooe.at), Homepage: [www.msandorf.at](http://www.msandorf.at)

## Berufspraktische Tage außerhalb der Unterrichtszeit

Vereinbarung gem. § 175 Abs. 5 Z 3 ASVG iVm §13b SchUG zwecks Absolvierung einer individuellen Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit

Name des Schülers / der Schülerin \_\_\_\_\_, Klasse \_\_\_\_\_

Schule: MS ANDORF, Riedfeldstraße 17, 4770 Andorf

Als Erziehungsberechtigter / Erziehungsberechtigte erteile ich hiermit die Zustimmung, dass obengenannte/r Schüler/in im Rahmen der individuellen Berufsorientierung (§13b SchUG) im

Betrieb \_\_\_\_\_

In der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (max. 5 Tage)

den Beruf \_\_\_\_\_ kennen lernen kann.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

In der Zeit der individuellen Berufsorientierung durch den Schüler / die Schülerin wird im oben genannten Betrieb eine Aufsichtsperson bestellt.

### Erklärung der Aufsichtsperson:

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Einbindung des Schülers / der Schülerin in den Arbeitsprozess verboten ist. Diesbezüglich habe ich die unten angeführten Informationen gelesen. Weiters werde ich den Schüler / die Schülerin auf relevante Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz, Arbeitshygiene) hinweisen.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift der Aufsichtsperson

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Firmenleitung, bzw. Direktion Firmenstempel

### Wichtige Informationen

- Die Berufspraktischen Tage sind **kein Arbeitsverhältnis**.
- Eine **Eingliederung** der Schüler/innen **in den Arbeitsprozess ist unzulässig**, d.h.: Beschäftigung: ja, Einsatz der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers: nein.
- Die Schüler/innen unterliegen **keiner Arbeitspflicht**, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Die Schüler/innen haben **keinen Anspruch auf Entgelt**.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und der Arbeitshygienevorschriften sind zu berücksichtigen.
- Auf die Körperkraft der Schüler/innen ist Rücksicht zu nehmen.
- **Schüler/innen** sind als solche nach dem ASVG bei der UAVA **unfallversichert**. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch Schüler/innen verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.

